



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG)		
Ggf. Standort	Geschäftssitz: Saarbrücken Studienzentren: Saarbrücken, Köln, Leipzig, München, Berlin, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt sowie Düsseldorf		
Studiengang	<i>Sportökonomie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.07.2012 (Wintersemester 2012/2013)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht limitiert	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	118	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	118	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/2018 bis SoSe 2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Tanja Allinger		
Akkreditierungsbericht vom	19.12.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	27
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	27

4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	30
5	Glossar.....	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist mit Wirkung zum 01.04.2008 vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes als Fachhochschule in privater Trägerschaft staatlich anerkannt. Die institutionelle Erstakkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgte im Januar 2008, die erste Reakkreditierung fand im Jahr 2012 statt. Im Jahr 2017 wurde die Hochschule für weitere zehn Jahre durch den Wissenschaftsrat reakkreditiert. Die Studiengänge sollen gemäß dem Leitbild der Hochschule einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Prävention und Gesundheitsförderung sowie der Fitness- und Gesundheitsbranche durch die Qualifikation von Fach- und Führungskräften leisten. Die Bachelorstudiengänge der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) sind als duales, mediengestütztes Fernstudium kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen (vor Ort und/oder digital) konzipiert und in dieser Form vom zuständigen Ministerium des Saarlandes als Aufsichtsbehörde der DHFPG anerkannt.

Der von der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement angebotene Studiengang „Sportökonomie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales, mediengestütztes Fernstudium, kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen (Vor-Ort-Veranstaltungen und/oder digitale Veranstaltungen) in Vollzeit konzipiert ist. Im dualen Studium werden Hochschulstudium und betriebliche Ausbildung verknüpft. Die Studierenden arbeiten pro Woche mehr als 20 Wochenstunden in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb. Vonseiten der Hochschule wird eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von 32 bis 35 Stunden empfohlen. Der Bachelorstudiengang ist modular angelegt. Jedes Modul beinhaltet ein mediengestütztes und durch Ferntutor:innen betreutes Fernstudium, eine im Anschluss an die Fernstudienphase stattfindende kompakte Lehrveranstaltung, eine begleitende betriebliche Ausbildung sowie die modulspezifische Prüfungsleistung. Studierende der Hochschule können zwischen der Vor-Ort-Präsenzphase und/oder einer im Hinblick auf die Qualifikationsziele und Umfang der Präsenzphasen gleichwertigen digitalen Lehrveranstaltung (z.B. Livestream-Präsenzphase) wählen.

Der Bachelorstudiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 488 Stunden Präsenzstudium (bei acht Stunden Workload pro Unterrichtstag und 61 Unterrichtstagen insgesamt). Der Gesamtworkload wird auf die drei Lernorte (individuelle Lernumgebung bei Studierenden, betriebliche Ausbildung, Hochschule) verteilt. Eine differenzierte Ausweisung von ECTS-Punkten für diese drei Lernorte ist in dem Konzept der DHfPG nicht vorgesehen. Der Studiengang ist in 22 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zugelassen werden kann, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule

verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Abschluss als Meister oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein Ausbildungsvertrag besteht. Inhaltlich verknüpft der Bachelorstudiengang die Wirtschaftswissenschaften mit den Trainings- und Gesundheitswissenschaften. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen werden auf die Sportbranche übertragen, inklusive der sport- und vereinsrechtlichen Besonderheiten. Der Bachelorstudiengang qualifiziert die Absolvent:innen für die vielfältigen Einsatzgebiete des Sportmarktes und bereitet sie auf Schlüsselpositionen z. B. in Vereinen, Verbänden, bei Agenturen, Sportartikelherstellern sowie in kommerziellen Sport- und Freizeitanlagen vor. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen finden ein stimmig konzipiertes und sorgfältig entwickeltes Konzept eines dualen Fernstudiengangs im Bereich der Sportökonomie vor. Die Nachfrage an dem Studiengang ist hoch, er ist der drittstärkste Studiengang an der Hochschule. Die Absolvent:innenverbleibsstudie zeigt, dass eine gute Einmündung in den Arbeitsmarkt erfolgt. Die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern scheint reibungslos zu funktionieren. Die Gutachter:innen halten das duale Konzept der Hochschule für geeignet, die Praxis-Theorie-Verzahnung zu erreichen. Die Gutachter:innen betonen die beeindruckende, passgenaue Umsetzung mit ILIAS 7 sowie die hervorragende Betreuung und die Unterstützungsleistungen durch die Hochschule. Ebenso wird der große Pool an festangestellten Professor:innen positiv hervorgehoben. Sie fassen ferner zusammen, dass die Hochschule durch ihr Angebot an physischen und digitalen Präsenzphasen den Studierenden eine hohe Flexibilität bietet – dies spiegelt sich auch im Gespräch mit den befragten Studierenden wider.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Sportökonomie“ wird gemäß Anlage G der Studienordnung als Vollzeitstudium angeboten. Der Studiengang ist als duales Fernstudium, kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen (Vor-Ort-Veranstaltungen und/oder digitale Veranstaltungen) konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelor-Thesis“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine interdisziplinäre komplexe Problemstellung aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Sportökonomie“ sind in § 11 der Studienordnung definiert. Demnach kann zum Bachelorstudium zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule im Sinne von § 77 Abs. 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Meisterprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein entsprechender Vertrag besteht.

Regelungen zur fachgebunden Studienberechtigung finden sich ebenfalls in § 11 der Studienordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Sportökonomie“ wird gemäß Anlage G der Studienordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP (5 CP, 6 CP, 10CP, 12 CP) vergeben. Jedes Modul kann innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium für Lehrveranstaltungen und Stunden für das Fernstudium und betriebliche Praxis. Ebenso werden die Modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Sportökonomie“ umfasst 210 CP. Pro Studienjahr werden 60 CP vergeben. Für die überwiegende Anzahl an Modulen ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Ausnahme bilden die Module „Propädeutikum“, „Wissenschaftliches Arbeiten I“ und „Wissenschaftliches Arbeiten III“. Bei Modulen ohne Prüfungsleistung wird die Vergabe der ECTS-Punkte von der Bearbeitung der Lerninhalte abhängig gemacht. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelorthesis“ 360 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 der Studienordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 488 Stunden auf die kompakten Lehrveranstaltungen und 5.812 Stunden auf das Fernstudium respektive die parallel verlaufende und mit dem Studium verzahnte betriebliche Ausbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Studiengangs finden die Gutachter:innen ein stimmiges Studiengangskonzept vor, das konsequent weiterentwickelt wurde. Die Hochschule hat die Weiterentwicklungen des Studiengangs dokumentiert. Aus Sicht der Gutachter:innen hat sich das Studiengangskonzept – auch in der Praxis – bewährt. Die äußerst gut gepflegte Infrastruktur, die Konzeption von ILIAS 7, die serviceorientierte Betreuung und die zufriedenen Studierenden werden besonders hervorgehoben.

Die Gespräche vor Ort beziehen sich vor allem auf das Modulhandbuch. Hier wurden die Schnittstellenkompetenzen und der interdisziplinäre Ansatz in den generischen Modulen thematisiert. Die Hochschule legte in den Gesprächen vor Ort überzeugend dar, dass der interdisziplinäre Ansatz in der Lehre gelebt wird. Aus Sicht der Gutachter:innen ist es ein Gewinn für alle Stakeholder, wenn der Anwendungsbezug deutlicher dargestellt wird. Ein weiteres Thema stellte das Prüfungsportfolio im Studiengang dar. Hier dominieren Hausarbeiten und Klausuren. Zur Abrundung der Prüfungsformen könnten auch mündliche Prüfungen in den Prüfungsmix aufgenommen werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die interdisziplinäre Verknüpfung und Vernetzung der Sportökonomie und der Wirtschaftswissenschaften mit den Trainings- und Gesundheitswissenschaften stellt den inhaltlichen Schwerpunkt des Bachelorstudiengangs dar. Unter Berücksichtigung der sport- und vereinsrechtlichen Besonderheiten werden volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen auf die Anforderungen der Sportbranche übertragen. Es werden u.a. die betriebswirtschaftliche Analyse von Kennzahlen und der Aufbau von Controllingssystemen für ein erfolgreiches Management von Sportinstitutionen erarbeitet. Das Personalmanagement, inkl. Auswahl, Einsatz, Führung und Teamentwicklung stellt einen weiteren Schwerpunkt dar. Im Bereich des operativen und strategischen Sportmarketings werden die Themen langfristige Marketingplanung, Eventmanagement, Sponsoring, Neuromarketing, Digitalisierung sowie die Vermarktung von Sportanlagen und Sportstätten im Detail behandelt.

Die Integration trainings- und gesundheitswissenschaftlicher Inhalte stellt eine Besonderheit des Curriculums dar. Hier umfassen die praxisnahen Studieninhalte u.a. das gesundheitsorientierte Kraft-, Ausdauer-, Beweglichkeits- und Koordinationstraining. Absolvent:innen des Studiengangs können nicht nur strategisch tätig werden, sondern auch Konzepte, Strategien sowie gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme entwickeln, umsetzen und anleiten. Hinzu kommt die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Gesundheitsmanagementprogrammen. Absolvent:innen verfügen weiterhin Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Präsentation, Service und Beratung.

Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Sportökonomie“ erfüllen die vom GKV-Spitzenverband im Leitfaden Prävention in der Fassung vom 27. September 2021 definierten Mindeststandards für die Durchführung von Leistungen der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SBG V im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten für die Präventionsprinzipien:

1. Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
2. Vorbeugung und Reduktion spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme.

Der Studiengang qualifiziert durch Kompetenzen z.B. in Ökonomie, Sportmarketing, Sportstätten- und Eventmanagement für Führungsaufgaben bei Vereinen, Verbänden, Agenturen, Sportartikelherstellern sowie Fitness- und Freizeitunternehmen.

Eine ausführliche Beschreibung der Qualifikationsziele im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung, die Fähigkeit eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie zur Persönlichkeitsentwicklung findet sich im Selbstbericht.

Die Hochschule hat mit den Antragsunterlagen die Ergebnisse der Befragung zur Berufssituation der Absolvent:innen des Bachelorstudienganges „Sportökonomie“ vorgelegt. Die Befragung wurde im Mai 2023 durchgeführt, teilgenommen haben 63 Personen. Fazit ist, dass 100 % der Absolvent:innen nach ihrem Abschluss erwerbstätig sind. 31,7 % sind seit dem Studienbeginn bis heute im Ausbildungsbetrieb beschäftigt, 68,3 % haben einen neuen Arbeitgeber. Die häufigste berufliche Stellung ist „Angestellter ohne Leitungsfunktion“ (34,9 %), gefolgt von „Angestellter mit mittlerer Leitungsfunktion“ (33,3 %) und „leitender Angestellter“ (9,5 %). Die Verteilung der meistgenannten Wirtschaftszweige, in denen die Absolvent:innen eine Beschäftigung ausüben, sind:

- Fitnessbranche (19,4 %)
- Gesundheitsbranche (16,1 %)
- Verbandsarbeit (9,7 %)
- Vereinsarbeit (6,5 %)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudienganges „Sportökonomie“ sind aus Sicht der Gutachter:innen plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Sie stellen fest, dass sich das Studiengangskonzept bewährt hat und Absolvent:innen des Bachelorstudienganges nach wie vor gut nachgefragt sind. Bei dem Studiengang handelt es sich um den drittstärksten Studiengang an der Hochschule mit insgesamt über 800 Studierenden. Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort die inhaltliche Studiengangskonzeption. Der Studiengang sieht die Ausbildung im Bereich Sportökonomie für die gesamte Sportbranche in den einzelnen Einsatzfeldern vor. Aus Sicht der Gutachter:innen erfolgt inhaltlich allerdings eine Konzentration auf Trainingslehre und Sportmedizin. Sie empfehlen, diese Merkmale bei der Beschreibung der Qualifikationsziele herauszustellen, um für Arbeitgeber:innen wie auch für (potentielle) Studierende das Profil des Studiengangs zu schärfen. Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang inhaltlich an den Gegebenheiten des Marktes ausgerichtet ist. Die Gutachter:innen nehmen die Aussagen zur Kenntnis und können diese nachvollziehen.

Die Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten werden über die drei Module „Wissenschaftliches Arbeiten I – III“ erworben. Ferner wird der Erwerb dieser Kompetenzen im Kontext von Prüfungsleistungen, bspw. Hausarbeiten oder durch Übungen zu bestimmten Themen gefördert.

Weiterhin erwerben die Studierenden soziale und kommunikative Kompetenzen im Sinne der Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung, wie zum Beispiel Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, die aber auch im Rahmen von gesellschaftlichem Engagement relevant sind. Die Studierenden werden dabei insbesondere durch spezielle Lehr-/Lernarrangements unterstützt. Zudem werden sie u.a. durch Gruppenarbeiten, Präsentationen mit anschließenden Diskussionen, Fallstudien sowie im Ausbildungsbetrieb erworben.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der mo-

dulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfasst die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Die avisierten Berufsfelder erscheinen plausibel und werden durch die durchgeführten Evaluationen gestützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Bei der Beschreibung der Qualifikationsziele sollte die inhaltliche Konzentration auf Trainingslehre und Sportmedizin berücksichtigt werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Sportökonomie“ ist als duales Vollzeitstudium konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Insgesamt sind im Studium 22 Module vorgesehen. Mit Beginn des Studiums werden Module mit grundlegenden Studieninhalten absolviert. Im Studienverlauf werden die grundlegenden Kompetenzen immer weiter ausdifferenziert und spezialisiert. Im Selbstbericht der Hochschule erfolgt eine differenzierte Darstellung des Studienkonzepts hinsichtlich der Bereiche wissenschaftliches Arbeiten, Ökonomie, Trainingswissenschaften. Zudem wird auf das Modul „Interdisziplinär“ sowie auf die Bachelor-Thesis eingegangen.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist wie folgt aufgebaut:

Modul	Semester	ECTS-Punkte	Präsenzphase (Tage)	Prüfungsleistung
Propädeutikum – Einführung in das duale Studium an der DHfPG	1./2.	5	2	-
Wissenschaftliches Arbeiten I – Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	1./2.	5	2	-
Beratungs- und Servicemanagement	1./2.	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	1./2.	10	3	KL
Trainingslehre I – Allgemeine Trainingslehre und Krafttraining	1./2.	10	4	HA
Sportmanagement	1./2.	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre I – BWL, Personal, Organisation	1./2.	10	3	KL
Insgesamt 1. und 2. Semester		60	20	
Betriebswirtschaftslehre II – Buchführung und Jahresabschluss	3./4.	10	3	KL
Marketing I – Grundlagen des Marketings	3./4.	10	3	KL
Trainingslehre II – Ausdauertraining	3./4.	10	3	HA

Kommunikation und Präsentation	3./4.	10	3	PRÄ
Sportmarketing	3./4.	10	3	HA
Wissenschaftliches Arbeiten II - Forschungsseminar	3./4.	10	3	PRO
Insgesamt 3. und 4. Semester		60	18	
Sport- und Vereinsrecht	5./6.	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre III – Bilanzanalyse und Controlling	5./6.	10	3	HA
Gesundheitsmanagement im Sport	5./6.	10	3	HA
Trainingslehre III – Beweglichkeits- und Koordinationstraining	5./6.	10	3	HA
Sportanlagen- und Sportstättenmanagement	5./6.	10	3	HA
Betriebswirtschaftslehre IV – Investition, Finanzierung, Qualitätsmanagement	5./6.	10	3	HA
Insgesamt 5. und 6. Semester		60	18	
Wissenschaftliches Arbeiten III – Vorbereitung auf die Abschlussarbeit	7.	6	2	-
Bachelor-Thesis	7.	12	-	TH
Interdisziplinär	7.	12	3	PRO
Insgesamt 7. Semester		30	5	
Gesamtstudium		210	61	

HA = Hausarbeit, KL = Klausur, PRÄ = Präsentation, PRO = Projektarbeit, TH = Thesis

Im ersten Studienjahr werden im Bereich der Ökonomie grundlegende Kenntnisse der BWL und VWL, der Personalplanung und -führung sowie des Sportmanagements vermittelt. Die Studierenden entwickeln frühzeitig kundenorientierte Beratungs- und Dienstleistungsstrategien, indem sie bereits im ersten Jahr engen Kontakt zu Kunden im Ausbildungsbetrieb aufnehmen. Im zweiten Studienjahr wird ihr Wissen hinsichtlich Buchführung, Jahresabschluss, langfristiger Marketingplanung und Sportmarketing weiter ausgebaut. Die Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten werden durch ein eigenes Modul weiterentwickelt. Im dritten Studienjahr erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse in Bereichen wie Bilanzanalyse, Controlling, Investition und Finanzierung, Qualitätsmanagement, Sport- und Vereinsrecht sowie Sportanlagen- und Sportstättenmanagement. Zusätzlich erhalten sie Einblicke in das Gesundheitsmanagement im Sport. Im Kontext der Trainingswissenschaften sollen die Studierenden bereits im ersten Studienjahr befähigt werden, Trainingspläne und Trainingskonzepte zu planen und umzusetzen. Auf der Basis grundlegender trainings- und bewegungswissenschaftlicher sowie sportmedizinischer Kenntnisse werden die Studierenden qualifiziert, kraftorientierte Bewegungsprogramme zu erstellen. Im weiteren Studienverlauf wird die Befähigung zur Planung, Umsetzung und Evaluation von Trainingskonzepten im Bereich der ausdauerorientierten Bewegungsprogramme sowie im Hinblick auf Trainingskonzepte zur Verbesserung der motorischen Fähigkeiten, Beweglichkeit und Koordination weiter ausgebaut. Im Modul „Interdisziplinär“ sowie im Kontext der Bachelor-Thesis werden im siebten Semester die bis dahin erworbenen fachspezifischen Kompetenzen zur Entwicklung von interdisziplinär ausgerichteten Strategien/Konzepten im Berufsfeld fachübergreifend angewandt.

Das didaktische Konzept des dualen, mediengestützten Fernstudiums kombiniert mit kompakten Lehrveranstaltungen (vor Ort und/oder digital) ist im Dokument „Studienkonzept duale Bachelorstudiengänge“ beschrieben. Das zuständige Ministerium des Saarlandes als Aufsichtsbehörde der DHfPG hat diese Studienform anerkannt. An der DHfPG existieren mit der Hochschule, dem Ausbildungsbetrieb sowie der persönlichen Lernumgebung der Studierenden drei Lernorte. Ein Modul beinhaltet ein mediengestütztes und durch Fernmentor:innen betreutes Fernstudium, die im Anschluss an die Fernstudienphase stattfindende kompakte Lehrveranstaltung sowie die begleitende betriebliche Ausbildung.

Im Rahmen des **Fernstudiums** erfolgt die organisierte, angeleitete und betreute Inhaltsvermittlung. Digital gestützte Lehr-/Lernformate sind über den gesamten Studienverlauf eingebunden (blended learning). Zentrales Medium des Fernstudiums sind die Studienbriefe, welche die Studierenden digital sowie auf Wunsch zusätzlich in Papierform erhalten. Weitere Lehr- und Lernmedien im Fernstudium sind digitale Unterrichtsphasen (Bildschirmaufzeichnungen von Power Point-Präsentationen und Audiokommentaren, die in einzelne, zeitlich begrenzte Lektionen aufgeteilt sind) sowie weitere digitale Medien (Übungssammlungen, Lernmodule etc.). Dabei dient das Lernmanagement-System ILIAS als zentrale digitale Lernplattform sowie zur Unterstützung von organisatorischen Prozessen. Das Kerngerüst des Betreuungskonzeptes der DHfPG bildet die fachwissenschaftliche Fernstudienbetreuung. Für alle Fachgebiete bzw. Wissenschaftsbereiche stehen Tutor:innen aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Professor:innen zur Verfügung. Das Fernmentoring findet in der Zentrale der Hochschule in Saarbrücken statt.

Die **Lehrveranstaltungen** sind fester Bestandteil des Studiengangs und ergänzen das mediengestützte Selbststudium. Sie haben durchschnittlich einen Umfang von acht Stunden Unterricht pro Tag (vor Ort und/oder digital), finden ca. im Abstand von sechs bis acht Wochen statt und umfassen zwischen zwei und vier Tagen. Insgesamt sind 61 Unterrichtstage vorgesehen.

Das Konzept der dualen Bachelorstudiengänge der DHfPG sieht vor, dass die **betriebliche Ausbildung** und Selbstlern- bzw. Fernstudienphase parallel verlaufen. Die Studierenden sind im Rahmen eines Ausbildungsvertrages mehr als 20 Wochenstunden (je nach individueller Vereinbarung) in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb tätig und bereiten sich sowohl in ihrer eigenen Lernumgebung (z.B. zu Hause), als auch im betrieblichen Setting auf die jeweils bevorstehende Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung vor. Somit ermöglicht das Studienkonzept der DHfPG einen parallelen und verzahnten Verlauf von Fernstudium und betrieblicher Ausbildung/Praxis. Zur inhaltlichen Verzahnung der Studieninhalte mit der betrieblichen Praxis existiert ein Handbuch für Ausbildungsbetriebe, in dem modulbezogen aufgezeigt wird, welche Studieninhalte im Hinblick auf die anvisierten Qualifikationsziele in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden müssen. Ferner stellt die DHfPG zur Unterstützung der Ansprechpartner:innen im Betrieb (Ausbildenden) einen ausformulierten, exemplarischen betrieblichen Ausbildungsplan zur Verfügung. Auf dieser Basis entwickeln die Ausbilder:innen für jeden Studierenden einen individuellen betrieblichen Praxisplan. Für die Ausbilder:innen findet ein spezieller Lehrgang der DHfPG statt, der sie arbeitspädagogisch befähigt, für die Studierenden den betrieblichen Praxisplan zu erstellen. Dieser muss der Hochschule verbindlich zu Beginn des Studiums bis zur ersten Lehrveranstaltungsphase zur Überprüfung vorgelegt werden. Die inhaltliche und organisatorische Abstimmung zwischen der DHfPG und den Betrieben erfolgt darüber hinaus über zusätzliche Betreuungsleistungen der Hochschule. Bei neuen Ausbildungsbetrieben und/oder neuen Ausbilder:innen werden diese von den Studiencoaches der DHfPG hinsichtlich Umsetzung des Studienkonzepts bzw. Einarbeitung der Studierenden im Unternehmen beraten. Die betrieblichen Praxisanteile fließen in die Leistungspunkte für ein Modul mit ein, da sie in das Studium integriert, von der Hochschule inhaltlich bestimmt bzw. geregelt sind und zudem modulbezogene betreute Ausbildungsabschnitte in der Berufspraxis darstellen.

Eine vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule, Studierenden und Ausbildungsbetrieben erfolgt durch die nach § 11 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 der Studienordnung zur Studienanmeldung geforderte Vorlage eines Studienvertrages sowie eines Vertrages mit einem geeigneten Ausbil-

dungsbetrieb. Der Studienvertrag ist zur Studienanmeldung nur in Verbindung mit einem Ausbildungsvertrag gültig und nur dann, wenn die DHfPG diese Vertragskonstellation bestätigt und annimmt. Die Hochschule führt aus, dass die Gültigkeit und gegenseitige Abhängigkeit der Vertragspartner über den Studien- und Ausbildungsvertrag, u. a. über die Pflichten der drei Partner, die im Ausbildungsvertrag verankert sind, dazu über Punkt 8 im Studienvertrag und die Vorgaben der Studienordnung gewährleistet werden.

Die Betriebe müssen sowohl personell als auch fachlich geeignet sein, die in den betrieblichen Praxisplänen vorgeschriebenen Inhalte zu vermitteln. Die Voraussetzungen für die Eignung der Ausbildungsbetriebe sind ausführlich in den Zulassungsdokumenten der DHfPG beschrieben. Darin werden unter anderem die Anforderungskriterien hinsichtlich Eignung der Ausbildungsstätte sowie die Sorgfaltspflichten für Betreuer:innen der Ausbildungsbetriebe dargelegt. Eine Selbstauskunft der Eignung des Betriebes ist Teil der Zulassungsdokumente und wird mit einer Unterschrift durch den:die jeweilige:n Ausbilder:in verbindlich bestätigt.

In dem „Studienkonzept duale Bachelor-Studiengänge“ wird beschrieben, dass der Gesamtworkload auf drei Lernorte (Individuelle Lernumgebung der Studierenden, betriebliche Ausbildung und Hochschule) verteilt wird. Eine differenzierte Ausweisung von Credit Points für diese Lernorte ist in dem Konzept der DHfPG nicht vorgesehen. Das Fernstudium, die ergänzenden kompakten Lehrveranstaltungen und die parallel verlaufende betriebliche Ausbildung bilden eine curriculare Einheit und stellen aufgrund der stringenten Verzahnung untrennbare Modulbausteine dar. Demzufolge werden die Credit Points für ein gesamtes Studienmodul ausgewiesen.

Die Lernplattform ILIAS dient als zentrales mediales Lehr-/Lern- und Kommunikationssystem für alle Studierenden, Dozierenden und für das Studiensekretariat sowie für die Fern tutor:innen. Die Module des Bachelorstudiengangs werden generell mit digitalen Lehrveranstaltungen ortsungebunden angeboten. Die Studierenden haben die Möglichkeit, zwischen einer Präsenzphase vor Ort an einem Studienzentrum oder einer digitalen Lehrveranstaltung zu wählen. Die Präsenzform der Lehrveranstaltungen wird nachfrageorientiert an den Studienzentren der DHfPG in Saarbrücken (gleichzeitig Zentrale bzw. Geschäftssitz der DHfPG), Berlin, Leipzig, Hamburg, Köln, Düsseldorf, München, Frankfurt und Stuttgart angeboten. Die Kohorten werden an diesen Studienzentren mit bis zu 20 Studierenden eingerichtet. Bei Bedarf können an den Stützpunkten mehrere parallel verlaufende Präsenzveranstaltungen eingerichtet werden. Aufgrund der vorhandenen räumlichen Ressourcen sowie der digitalen Alternative zur Präsenzphase am Studienzentrum ist die Anzahl der Studienplätze in dem Studiengang nicht limitiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Modulhandbuchs ist stimmig, die Inhalte und die modularen Qualifikationsziele sind schlüssig beschrieben. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die im Modulhandbuch und der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die CP für ein Studienmodul werden im Fernstudium, in der Präsenzstudienphase (vor Ort und/oder digital) sowie in der begleitenden betrieblichen Ausbildung erworben. Vor Ort thematisieren die Gutachter:innen die Darstellung der generischen Module (bspw. BWL I – IV) im Kontext der Sportökonomie. Die Hochschule erläutert, dass diese Module generisch ausgerichtet sind und betriebswirtschaftliche Grundlagen fokussieren. Sie gibt an, dass didaktisch mit Anwendungsbeispielen gearbeitet wird, die aus dem Branchenbereich stammen. Im Gespräch wird für die Gutachter:innen deutlich, dass der Bezug zur Sportbranche innerhalb der einzelnen Module hergestellt wird. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Modulbeschreibungen dahingehend präzisiert werden, dass der sportökonomische Bezug bzw. der Bezug zur Sportbranche sichtbar wird. Die Schnittstellenkompetenzen sowie der interdisziplinäre Ansatz sollten in den allgemeinen Modulen deutlicher herausgestellt werden.

Ein weiteres Thema vor Ort, bezogen auf das Modulhandbuch, stellt das Modul „Interdisziplinär“ dar. Die Hochschule erläutert die Konzeption des Moduls. Hier wird das bisher im Studiengang

Gelernte aufgegriffen. Und zur Entwicklung von interdisziplinär ausgerichteten Strategien/Konzepten im Berufsfeld angewandt. Bspw. gibt die Hochschule eine Aufgabenstellung vor, die die Studierenden in Gruppenarbeit erarbeiten, präsentieren und diskutieren. Die Arbeiten werden in der Runde der Studierenden vorgestellt und diskutiert. Die Gutachter:innen nehmen das Setting des Moduls wohlwollend zur Kenntnis, empfehlen gleichwohl, dass die Inhalte des Moduls im Modulhandbuch deutlicher dargestellt und die vorgesehenen Fallstudien berücksichtigt werden sollten. Ferner sollte über eine Umbenennung des Moduls nachgedacht werden, um dessen Inhalt bereits im Modultitel aufzugreifen. Die Gutachter:innen stellen weiterhin fest, dass die Literaturliste innerhalb der Modulbeschreibungen sehr umfangreich ist. Der Umfang der Literaturangaben könnte aus ihrer Sicht gekürzt werden.

Ebenfalls thematisiert wird der Eingang von Zukunftsthemen ins Curriculum wie Digitalisierung, Künstliche Intelligenz (KI), IT im Einsatzfeld der Studierenden. Die Hochschule erläutert, dass sie die Entwicklungen in diesem Bereich verfolgt und interne Diskussionen stattfinden. Sie führt weiter aus, dass Digitalisierung auch auf Modulebene verankert ist. KI im Bereich des Sports ist sehr stark sportartspezifisch. Die Hochschule spezialisiert im Studiengang nicht auf der sportartspezifischen Ebene, sondern bildet Generalisten im Bereich der Sportökonomie aus. Auf Modulebene werden die aktuellen Systeme hinsichtlich der KI angesprochen. In den einzelnen Modulen werden die aktuellen Entwicklungen entsprechend dem Modulthema aufgenommen. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis und empfehlen die Ausweisung dieser Themen in den Modulbeschreibungen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung stellt die Hochschule sowohl das Studienkonzept sowie den Online-Campus ILIAS vor. Seit dem 01.07.2023 nutzt die Hochschule die Version ILIAS 7. Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung. Diese ist seit Mitte des Jahres intensiviert worden und geht gezielt auf die duale Studiengangskonzeption ein. Studien- und Karrierecoaches werden den Studierenden – auf Wunsch – zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine Art Patenschaft, diese bleibt über das gesamte Studium bestehen. Für den Kontakt der Studierenden untereinander und dem Kontakt zwischen Studierenden und dem Lehrkörper sind Community Foren eingerichtet. Das Fernstudium wird nach dem Modell des Inverted Classroom durchgeführt. Die Hochschule erläutert plausibel, dass das Fernstudium vor allem zur Inhaltsvermittlung dient. Die Studierenden arbeiten überwiegend mit Studienbriefen, verbunden mit digitalen Medien. Den Gutachter:innen wurden exemplarische Studienbriefe zur Verfügung gestellt. Die Studienbriefe sind in Lernsequenzen aufgeteilt, um die Bearbeitungen zu vereinfachen. Die Studienbriefe werden ergänzt durch Screencasts im Umfang von 6-8 Minuten. Für die Livestream-Präsenzphasen erhalten die Studierenden eine Kurzanleitung. Ferner wird jede:r Studierende mit Microsoft 365, mit der die Hochschule arbeitet, ausgestattet. In die Studienbriefe sind Lernerfolgskontrollen zur eigenen Überprüfung eingebaut. Weiterhin dienen digitale Lernerfolgskontrollen in ILIAS zur Eigenkontrolle des Lernfortschritts. Die digitalen Lernerfolgskontrollen sind selbstkorrigierend konzipiert, so dass die Studierenden eine Rückmeldung zu ihren Ergebnissen erhalten. Digitale Formate werden auch für die Prüfungen verwendet. Die Hochschule bietet im Vorfeld der Prüfungen Live-Sprechstunden an, in denen organisatorische Fragen sowie das Format der Prüfung besprochen werden. Der Online-Zugriff auf Literatur ist über die Lernplattform ILIAS gewährleistet. Es sind verschiedene Lizenzen vorhanden, wodurch ein umfangreicher Zugriff auf Literatur gewährleistet ist. Ebenso haben Studierende die Möglichkeit, Bibliotheken im regionalen Umfeld der Stützpunkte zu nutzen. Die Dozent:innen erhalten intensive Schulungen hinsichtlich der Nutzung und Einstellung von Videosequenzen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen vorhanden und das Fernstudium ist gut strukturiert und umgesetzt.

Das duale Konzept der Hochschule ist aus Sicht der Gutachter:innen nachvollziehbar beschrieben. Durch das Handbuch für Ausbildungsbetriebe sowie den betrieblichen Ausbildungsplan wird modulbezogen deutlich, welche Studieninhalte im Hinblick auf die anvisierten Qualifikationsziele im Betrieb umgesetzt werden müssen. Der betriebliche Ausbildungsplan wird von den Ausbildungsleitenden eingereicht. Im Fall, dass der Betrieb flexibel agieren muss, kann die Hochschule

dahingehend reagieren, dass Module in anderer Reihenfolge im Studienlauf gebucht werden können. So wird gewährleistet, dass Studium und die inhaltlichen Themen der Ausbildung zueinander passen. Der Ausbildungscoach berät die Ausbildungsbetriebe. Eine regelmäßige Befragung findet statt. Sollten zwischen Studierenden und Ausbildungsbetrieb Probleme auftreten, fungiert die Hochschule zunächst als Mediator. Im Falle einer Kündigung des Ausbildungsverhältnisses unterstützt das Service Center bei der Suche nach einem anderen Ausbildungsbetrieb. Aus Sicht der Gutachter:innen wird deutlich, dass sich die Hochschule bemüht, bei Problemen die Studierenden zu unterstützen und konstruktive Lösungen zu finden. Die Studierenden berichten im Gespräch, dass ihnen auch während der Arbeitszeit Zeit für das Studium eingeräumt wird. Für Präsenzphasen und Prüfungsleistungen werden Studierende i.d.R. freigestellt. Die Studiengebühren werden bei der überwiegenden Anzahl an Studierenden vom Ausbildungsbetrieb übernommen. Das Lernen findet demnach auch während der Arbeit statt. Das Studium mit der betrieblichen Praxis ist inhaltlich so strukturiert, dass im Betrieb nicht nur praxisbasierte, sondern auch inhaltsbasierte Anteile erlernt werden. Hochschule, Studierende und Ausbildungsbetriebe sind aus Sicht der Gutachter:innen adäquat vertraglich verzahnt. Für die Ausbilder:innen in den Betrieben wird eine spezifische Schulung angeboten. Zudem können sie durch Studiencoaches der DHfPG unterstützt werden. Die Ausbilder:innen müssen ein Qualifikationsprofil hinsichtlich ihrer Eignung als Auszubildende vorlegen, welches von der Hochschule geprüft wird. Die Hochschule erläutert im „Studienkonzept duale Bachelorstudiengänge“ die personelle und fachliche Eignung der jeweiligen Ausbildungsbetriebe.

Die Zugangsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich folgender Aspekte überarbeitet werden:

- Die sportbranchenspezifischen Anteile in den Modulen sollten deutlicher dargestellt werden.
- Die Inhalte des Moduls „Interdisziplinär“ sollten differenzierter beschrieben und die vorgesehenen Fallstudien berücksichtigt werden. Um die Inhalte des Moduls zu verdeutlichen, sollte der Modultitel angepasst werden.
- Die Zukunftsthemen wie KI, Digitalisierung, etc. sollten ausgewiesen werden.
- Die Literaturangaben könnten gekürzt, aktualisiert und auf das Wesentliche reduziert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester bzw. einem Studienjahr abgeschlossen werden. Die Möglichkeit, die begleitende betriebliche Ausbildung zu unterbrechen, besteht. Zudem können Studierende die betriebliche Ausbildung bei einem Praxispartner komplett oder auch nur temporär im Ausland absolvieren. Insgesamt ermöglicht das angeleitete und mediengestützte Fernstudium ein ortsungebundenes Studium.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung § 7 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß Prüfungsordnung § 7 Abs. 2 bis max. zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur gegeben. Module schließen innerhalb eines Studienjahres ab. Gleichwohl ist festzustellen, dass aufgrund der dualen Struktur und den daraus resultierenden beruflichen Verpflichtungen mit einer geringen Mobilität der Studierenden zu rechnen ist.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die DHfPG unterscheidet auf der Ebene der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen zwischen Hochschullehre/Forschung und Geschäftsführung/Organisation. In Kapitel 4 der Grundordnung der Hochschule sind die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen beschrieben.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, die Anzahl der Präsenztage und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Ebenso wird die Anzahl der Präsenztage an denen in weiteren Studiengängen gelehrt wird und der Anteil an SWS in weiteren Studiengängen, angegeben. Die Lehrveranstaltungen werden von Professor:innen der DHfPG, hauptberuflichen Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragten durchgeführt. Die mit dem Antrag eingereichten Lehrverflechtungsmatrizes stellen für das Wintersemester 2022 (Zeitraum 01.07.2023 bis 31.12.2023) sowie für das Sommersemester 2023 (Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023) den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Abdeckung der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden dar. Indem Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2023 wurden insgesamt 393 Präsenztage an den Studienzentren vor Ort und digital angeboten. Davon wurden 43 % durch Professor:innen, 37 % durch hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und 20 % durch nebenberufliche Lehrbeauftragte abgedeckt. Ebenso findet sich in den Anlagen eine Übersicht über die Verteilung der Lehre an den einzelnen Studienzentren und im Livestream. Der Anteil an professoraler Präsenzlehre ist mit einem Anteil von 33 % bis 50 % angegeben.

Die Hochschule führt aus, dass die in der Lehrverflechtungsmatrix gelisteten Lehrenden lediglich die in dem Betrachtungszeitraum eingesetzten Lehrenden darstellt. Das Personaltableau ist weit aus größer, so dass pro Modul weitere Lehrende verfügbar sind. Die Module des interdisziplinären Bachelorstudiengangs „Sportökonomie“ sind an den Fachbereichen Ökonomie, Trainings- und Bewegungswissenschaft sowie Gesundheitswissenschaft verortet. Die fachbereichsübergreifenden Module zum wissenschaftlichen Arbeiten werden inhaltlich primär über den Fachbereich Psychologie/Pädagogik verantwortet. Folgende hauptberufliche Lehrkräfte stehen zur Verfügung (Stand: 19.06.2023):

- Fachbereich Ökonomie: acht Professor:innen (6,5 VZÄ), 23 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (23 VZÄ)
- Fachbereich Trainings- und Bewegungswissenschaft: acht Professor:innen (6,5 VZÄ), 22 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (21,5 VZÄ)
- Fachbereich Gesundheitswissenschaft: neun Professor:innen (7,0 VZÄ), neun wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (9 VZÄ)
- Fachbereich Psychologie/Pädagogik: fünf Professor:innen (3,5 VZÄ), fünf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (4,5 VZÄ)

Die Lehrenden werden flexibel und studienzentrumübergreifend durch die Organisation des Präsenzunterrichts in Form von kompakten mehrtägigen Lehrveranstaltungen (vor Ort oder digital)

eingesetzt. Das System und die Kriterien zur Auswahl der Lehrenden werden in der Grundordnung beschrieben.

Das Profil aller Professor:innen sowie der haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Masterstudiengangs finden sich als Anlage zum Selbstbericht.

Alle in der Lehre tätigen Mitarbeiter:innen sind zur Teilnahme an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen verpflichtet. Neben hochschulinternen Konferenzen der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen finden bspw. regelmäßige Besuche von nationalen und internationalen Fachkongressen sowie die Mitwirkung am hochschuleigenen Kongress. Ferner richtet die DHfPG den FIBO-Kongress aus, der jährlich gleichzeitig zur größten internationalen Messe im Fitness-, Freizeit- und Gesundheitsbereich stattfindet.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses existieren Promotionsförderpläne in Kooperation mit dem sportwissenschaftlichen Institut und dem Institut für Sport- und Präventivmedizin der Universität des Saarlandes sowie mit den Technischen Universitäten München und Kaiserslautern. Ferner existiert ein Graduiertenprogramm der DHfPG in Kooperation mit der medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes, das eine systematisch strukturierte Promotion ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert das System der Professor:innen und der Dozent:innen an der Hochschule. Ein:e Dozent:in hat eine Anzahl x an Unterrichtstagen verteilt über das ganze Jahr studiengangübergreifend zu erbringen. In der vorliegenden Lehrverflechtungsmatrix tauchen nur die Lehrenden auf, die tatsächlich gelehrt haben. Die Hochschule verfügt über einen weitaus größeren Pool an Lehrenden, die bei Einrichtung von weiteren Kohorten die Lehre übernehmen könnten. Die Professor:innen an der Hochschule sind vorwiegend für die Entwicklung der Studienbriefe, der Lehrmaterialien sowie der didaktischen Entwicklung der Präsenzphasen vorgesehen. Die Lehre in den Präsenzphasen wird zu mindestens 33 % von Professor:innen übernommen – teilweise bis zu 50 %. Die Hochschule entspricht damit der im Reakkreditierungsverfahren des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2012 geforderten Quote von mindestens einem Drittel professoraler Präsenzlehre.

Die Gutachter:innen halten positiv fest, dass die Hochschule über einen großen Pool an festangestellten Professor:innen verfügt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen auf Grundlage der Unterlagen und der Gespräche vor Ort ist für die Lehre im Bachelorstudiengang derzeit ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die personelle Ausstattung ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht adäquat. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Die Studierenden berichten von einer optimalen und engagierten Betreuung durch die Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Neben dem wissenschaftlichen Personal steht dem Studiengang nichtwissenschaftliches bzw. administratives Personal in verschiedenen Abteilungen in der Zentrale der DHfPG in Saarbrücken zur Verfügung. Zu nennen sei hier das Studiensekretariat bzw. Studien- und Prüfungsamt (15 Mitarbeiter:innen) sowie das Service-Center/Career Service, welches Studierende bei der Suche eines Ausbildungsunternehmens oder eines Arbeitgebers berät (sieben Mitarbeiter:innen). Gemeinsam mit der BSA-Akademie wird eine IT-Abteilung (23 Mitarbeiter:innen) sowie eine Abtei-

lung Mediengestaltung (acht Mitarbeiter:innen) genutzt. Hinzu kommen die gemeinsamen Abteilungen Finanzen/Controlling, Verwaltung, Technik/Lager/Druck/Versand, Unternehmenskommunikation/Marketing und Online-Marketing mit weiteren 53 Mitarbeiter:innen sowie 13 Mitarbeiter:innen für administrative Tätigkeiten an den weiteren Studienzentren der DHfPG.

Der Studiengang wird an den Studienzentren Saarbrücken, Köln, Leipzig, München, Berlin, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt sowie Düsseldorf durchgeführt. Dafür stehen jeweils entsprechende Seminarräume zur Verfügung, so dass auch die Durchführung parallel verlaufender Präsenzphasen möglich ist. Weiterhin verfügen die Studienzentren Saarbrücken, Hamburg, Köln und München über umfangreiche technische Ressourcen zur Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen (z.B. Ausstattung für mehrere parallel verlaufende digitale Lehrveranstaltungen). Die technische Ausstattung ist im Selbstbericht der Hochschule beschrieben. Bewegungslabore/Praxisräume stehen an den Studienzentren der DHfPG mit Test- und Trainingsgeräten sowohl für Unterrichts- als auch für Forschungszwecke zur Verfügung. Die Zentrale der DHfPG in Saarbrücken bietet die Möglichkeit, die Bewegungslabore inkl. der apparativen Ressourcen des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland sowie des sportwissenschaftlichen Instituts und dem Institut für Sport- und Präventivmedizin der Universität des Saarlandes zu nutzen.

Den Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der DHfPG steht über ILIAS der Zugang für die Online-Bibliothek offen. Diese besteht aus einer Auswahl von E-Books der Themenbereiche Medizin/Gesundheit, Wirtschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften und Informatik von SpringerLink und ESV-Verlag sowie E-Journals von Thieme und Hogrefe & Huber. Zudem ist ein Zugang zum Statista-Portal vorhanden. Ferner wird den Studierenden während der Studienzeit ein Abonnement der Fachzeitschrift Fitnessmanagement international zur Verfügung gestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Rahmen der Kooperation mit der Universität des Saarlandes die Institutsbibliothek des Sportwissenschaftlichen Instituts, die zentrale Bibliothek der Universität des Saarlandes sowie das Netz der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek (SULB) zu nutzen. Bedingt durch die Organisation des Studienganges als Fernstudium verfügt die DHfPG nur über eine begrenzte eigene Präsenzbibliothek, die ausschließlich den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen zur Verfügung steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule sehr gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Die Gutachter:innen heben hervor, dass eine sehr gute serviceorientierte Betreuung der Studierenden gegeben ist. Dies wird von den befragten Studierenden ebenso empfunden. Die Hochschule verfügt über eine äußerst gut gepflegte räumlich-sächliche Infrastruktur. Die Voraussetzungen für die Durchführung von Präsenzphasen an den Studienzentren und an der Zentrale in Saarbrücken sowie digital sind gegeben. Die Gutachter:innen zeigen sich von der vorgestellten Lernplattform ILIAS 7 und deren Konzeption beeindruckt. Der Zugang zur Online-Bibliothek ist über ILIAS gewährleistet. Die befragten Studierenden unterstreichen die guten Zugriffsmöglichkeiten auf die benötigte Literatur.

Insgesamt halten die Gutachter:innen sowohl die räumlich-sächliche Ausstattung als auch die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal sowie die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung definiert und geregelt. In der Anlage zur Prüfungsordnung sind für den Bachelorstudiengang „Sportökonomie“ die einzelnen Prüfungen genannt und modulbezogen festgelegt. 19 der insgesamt 22 Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab. Ausnahme bilden die Module Propädeutikum, Wissenschaftliches Arbeiten I und III. Pro Semester werden durchschnittlich drei Prüfungsleistungen erbracht. Sowohl aus dem Modulhandbuch sowie aus der Studienordnung und Prüfungsordnung gehen die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren chronologische Abfolge im Studienverlauf hervor. Die zu absolvierenden Prüfungen sind unter Punkt 1 des Modulhandbuches aufgeführt und beschrieben. Vorgesehene Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten sowie die Bachelor-Thesis. Die Dauer der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen angegeben, der Umfang einzureichender Prüfungsleistungen wird in den Prüfungsdokumenten, neben der Aufgabenstellung und allgemeinen Hinweisen, in Form einer maximalen Seitenanzahl angegeben.

Im ersten Studienjahr leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Studienjahr sechs Prüfungen, im dritten Studienjahr sechs Prüfungen und im siebten und letzten Semester zwei Prüfungen inkl. der Bachelor-Thesis.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen auf Grundlage des Modulhandbuches fest, dass die Prüfungen modulbezogen festgelegt sind. Die Art und Dauer bzw. der Umfang der Prüfungen geht eindeutig hervor. Die Studierenden halten die Prüfungen, die im Anschluss an die Präsenzphasen stattfinden, für machbar. In manchen Fällen ist aus Sicht der Studierenden die Vorbereitungszeit zwischen Präsenzphase und Prüfung im Umfang von einer Woche etwas knapp. Die Hochschule erläutert, dass die Prüfungsvorbereitung nicht erst mit der Lehrveranstaltung beginnt, sondern bereits vorher über die entsprechend angeleitete und betreute Fernstudienphase stattfindet. Ferner können die Studierenden mit einem begründeten Antrag die Prüfungsleistung verschieben. Eine spezifische Anmeldung für eine Prüfungsleistung ist nicht nötig, ein Nichtversuch gilt allerdings als nicht bestanden.

In Bezug auf die Prüfungsformen konstatieren die Gutachter:innen, dass die Prüfungen überwiegend digital durchgeführt werden. Es dominieren Klausuren und Hausarbeiten. Zur Abrundung des Prüfungsportfolios empfehlen die Gutachter:innen die Aufnahme von mündlichen Prüfungen sowie eine Mischung aus Online- und Präsenzprüfungen zu verwenden.

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort die Verwendung des Begriffs Präsentation für eine Prüfungsform. Die Hochschule erläutert die Inhalte der Prüfungsleistung. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte für die Prüfungsleistung eher der Begriff Präsentationsanalyse verwendet werden.

Weiterhin erkundigen sich die Gutachter:innen, aus welchen Gründen die beiden Module „Wissenschaftliches Arbeiten I“ und „Wissenschaftliches Arbeiten III“ nicht mit einer Prüfungsform abgeschlossen werden. Die Hochschule erläutert, dass das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten I“ die Grundkenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt. Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten wird regelmäßig bei Prüfungsleistungen abgerufen. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten III“ ist relativ eng mit der Abschlussarbeit gekoppelt und bereitet gezielt auf die Abschlussarbeit vor. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. Die befragten Studierenden wünschen sich zumindest für das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten I“ eine Prüfungsleistung, um die Inhalte des Moduls zu verfestigen und um einschätzen zu können, was man wissen sollte.

Insgesamt sind die Prüfungen nach Einschätzung der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur Abrundung des Prüfungsportfolios sollten mündliche Prüfungen aufgenommen sowie eine Mischung aus Online- und Präsenzprüfungen verwendet werden.
- Die Prüfungsform Präsentation sollte in Präsentationsanalyse umbenannt werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule weist im Modulhandbuch einen Studienverlaufsplan aus, aus dem die Aufteilung der Module auf die Studienjahre, der Workload, die Anzahl der Präsenztage pro Modul und die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Studienjahres zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Studienjahr werden 60 CP erworben. Im siebten und letzten Semester werden 30 CP vergeben. Aus dem Modulhandbuch sowie aus der Studienordnung und Prüfungsordnung gehen die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren chronologische Abfolge im Studienverlauf hervor. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden über ILIAS ein Dokument, in dem Sie über die Termine der Lehrveranstaltungen sowie über die Bearbeitungsfristen und Abgabetermine der Prüfungsleistungen für die gesamte Studienzeit informiert werden. Die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung einer Modulprüfung ist gewährleistet. Der Workload wird sowohl in den Studienmodulbefragungen als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Betreuungskonzept der Hochschule leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Studierbarkeit und ist in dem Dokument „Studienkonzept duale Bachelor-Studiengänge“ sowie in der Grundordnung dargestellt.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Prüfungsordnung § 10 Abs. 2 zweimal möglich, eine nicht bestandene Bachelorthesis kann einmal wiederholt werden, § 11 Abs. 11 ebd.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden heben die gute Betreuung an der Hochschule hervor. Sie berichten von einer individuellen, zeitnahen Betreuung und Begleitung und loben den Praxisbezug im Studium. Eine hohe Zufriedenheit mit der Hochschule wird ersichtlich. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen schätzen die Betreuungs- und Unterstützungsangebote sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung an der Hochschule als angemessen ein.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die DHfPG einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Prüfungsdichte und -organisation ist für einen Bachelorstudiengang angemessen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Sportökonomie“ ist als duales Fernstudium mit kompakten Präsenzphasen und einer begleitenden betrieblichen Ausbildung konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Das didaktische Konzept des Curriculums wurde bereits unter § 12 dargestellt und ist ausführlich im Dokument „Studienkonzept duale Bachelorstudiengänge“ beschrieben. Die vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule, Studierenden und Ausbildungsbetrieben ist ebenfalls unter § 12 Curriculum ausführlich beschrieben. Den Studierenden werden Fernstudienmaterialien, insbesondere Studienbriefe, zur Verfügung gestellt. Die Lehrveranstaltungen (Präsenz und/oder digital) finden etwa alle sechs bis acht Wochen statt und haben einen Umfang von zwei bis drei Tagen.

Zugelassen werden kann, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Abschluss als Meister oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein Ausbildungsvertrag besteht.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule sieht die Erhebung der Qualität der beruflichen Praxis vor (siehe dazu auch die Ausführungen unter § 14).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das duale Fernstudium ist nach Ansicht der Gutachter:innen wie bereits unter § 12 Curriculum beschrieben, grundsätzlich bezogen auf seine Struktur plausibel gestaltet. Für die Module liegen Studienbriefe vor und die Nutzung der Lernplattform ist in den Studiengang eingebunden. Das Studium ist curricular gefasst und durch eine Prüfungsordnung geregelt. Termine werden aus Sicht der Gutachter:innen angemessen kommuniziert. Das Handbuch für Ausbildungsbetriebe sowie der betriebliche Ausbildungsplan liegt den Gutachter:innen vor. Die vertragliche Verzahnung ist adäquat. Die Betreuung der Studierenden durch die Hochschule ist hervorzuheben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Alle Studienmaterialien und Modulbeschreibungen werden halbjährlich revidiert. Neue Erkenntnisse aus der Forschung, aus der betrieblichen Praxis oder aus den Ergebnissen der Lehrevaluation werden dabei berücksichtigt. In dem Dokument „Studiengangspezifische Änderungen/Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ werden die spezifischen Änderungen bzw. Weiterentwicklungen im letzten Akkreditierungszeitraum dargelegt.

Weiterhin sind alle in der Lehre tätigen Mitarbeitenden zu regelmäßigen Fort-/Weiterbildungen verpflichtet. Neben hochschulinternen Konferenzen der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen finden bspw. regelmäßige Besuche von nationalen und internationalen Fachkongressen sowie die Mitarbeit am hochschuleigenen Kongress (www.aufstiegskongress.de) statt. Ferner richtet die

DHfPG den FIBO-Kongress aus, der jährlich gleichzeitig zur größten internationalen Messe im Fitness-, Freizeit- und Gesundheitsbereich stattfindet.

Weiterhin trägt der Wissenschafts- und Forschungsbeirat als beratendes Gremium zum akademischen Diskurs zwischen Hochschule und Kooperationspartnern bei, berät die DHfPG zu wissenschaftlichen und forschungsstrategischen Fragen, berücksichtigt die strategische Gesamtentwicklung der Hochschule und fördert die institutionelle Verzahnung mit den Praxispartnern der Hochschule im dualen Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Sportökonomie. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche sowie didaktische Weiterentwicklungen angepasst. In der Anlage „Studiengangsspezifische Entwicklungen“ werden Weiterentwicklungen des Studiengangs beschrieben und begründet.

Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass ausreichend Instrumente zur Verfügung stehen, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die DHfPG hat ihr Qualitätsmanagementsystem in dem Dokument „Qualitätsmanagement-System Lehre und Studium“ beschrieben, welches die Basis für die Qualitätssicherung von Lehre und Studium darstellt und in das alle Studiengänge der DHfPG integriert sind. Darin werden die Maßnahmen interner und externer Qualitätssicherung beschrieben.

Maßnahmen interner Qualitätssicherung sind verschiedene Befragungen der Studierenden, der Absolvent:innen, der Praxispartner:innen und dem Lehrkörper. Die zentralen Maßnahmen der internen Qualitätssicherung werden zudem in der Evaluationsordnung der DHfPG beschrieben. Zu jeder Art der Befragung sind der inhaltliche Schwerpunkt, der Turnus und die Art (online über ILIAS) der Durchführung geregelt, sowie die Prozesse zur Auswertung, zum Umgang mit den Ergebnissen und zur Erstellung von Evaluationsberichten. Zusätzlich können bedarfsorientierte Befragungen der Studierenden und Unternehmen durchgeführt werden. Deren Inhalte und der Zeitpunkt der Durchführung ergeben sich aus aktuellen Entwicklungen und Anlässen. Die Ergebnisse werden hochschulintern kommuniziert.

Die betriebliche Praxis wird im Rahmen der Studierendenbefragung am Studienende beurteilt. Zudem führt die DHfPG eine Online-Befragung von Ausbildungs-/Praxispartnern durch. Zusätzlich werden mit einer randomisierten Stichprobe an Ausbildungsbetrieben standardisierte, quantitative mündliche Interviews durchgeführt. Diese umfassen im Schwerpunkt u.a. Fragen zu den Studienbedingungen z.B. zur wöchentlichen Arbeitszeit in der Ausbildungsstätte, zum Workload im Studium sowie zum Nutzen der zentralen Steuerungsdokumente z.B. Handbuch für Ausbildungsbetriebe, betrieblicher Ausbildungsplan und dem Ausbildungsleiter:innenseminar.

Die Auswertung der Evaluationsdaten erfolgt im jährlichen Gesamtbericht sowie im Kontext von Akkreditierungsverfahren in einem studiengangspezifischen Evaluationsbericht. Der Gesamtbericht wird hochschulintern veröffentlicht, so dass alle an der Evaluation Beteiligten über die Ergebnisse informiert werden.

Die Anlage zum Selbstbericht enthält neben den standardisierten Medien auch die Ergebnisse der Evaluationen, welche die Ergebnisse der Modulevaluation von Februar bis Dezember 2022 umfassen. Weiterhin wurde der Gesamtbericht 2022 „Qualitätsmanagement Leistungsbereich Lehre und Studium“ vorgelegt. Ziel des Berichtes ist es, die aggregierten Ergebnisse von Evaluationsverfahren zum Leistungsbereich Lehre und Studium für das Jahr 2022 aufzuzeigen, um ein umfassendes Bild von den Studienbedingungen, dem Studienverlauf, dem Übergang der Absolvent:innen in den Arbeitsmarkt sowie deren Verbleib im Arbeitsmarkt zu geben. Aus den Ergebnissen der Befragung zur Berufssituation der Absolvent:innen geht hervor, dass 100 % der Befragten (n= 63) seit ihrem Abschluss erwerbstätig sind. Knapp ein Drittel ist seit Studienbeginn bis heute im Ausbildungsbetrieb beschäftigt. 95,2 % der Befragten konnten das Studium in der Regelstudienzeit abschließen.

In der Anlage „Studiengangspezifische Änderungen/Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum“ beschreibt die Hochschule die vorgenommenen Änderungen auf Ebene der Studien- und Prüfungsordnung, auf der Ebene des Studienkonzepts für Bachelorstudiengänge sowie auf Modulebene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren die Modulevaluation, aus der hervorgeht, dass die zentralen Lehr-/Lernmedien lediglich von rund einem Drittel der Studierenden (vollständig) genutzt werden. Die Hochschule erläutert, dass verschiedene analoge und digitale Lehr-/Lernmedien neben dem Studienbrief zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich, dass nicht alle Studierenden alle Formate vollständig nutzen. Sie verwenden einen Medienmix, um ihre Kompetenzen zu erwerben. Die Verwendung der unterschiedlichen Medien wird auch von den anwesenden Studierenden bestätigt. Die Hochschule legt dar, dass die vorgelegte Modulevaluation aus dem Jahr 2022 stammt. Des Weiteren wurde mit der Einführung von ILIAS 7 die zentralen Lehr-/Lernmedien der Module in Lernsequenzen untergliedert. In jeder Lernsequenz sind ausgewählte Kapitel der Studienbriefe sowie ausgewählte Lektionen der digitalen Unterrichtsphasen enthalten. Die Lernsequenzen schließen mit einer Lernerfolgskontrolle ab. Die Hochschule erläutert weiter, dass seit dem Wintersemester 2023 die Studierenden im Modul Propädeutikum noch intensiver in das Studienkonzept eingeführt werden und über die Funktion der Lehr-/Lernmedien und deren Bearbeitung aufgeklärt werden. Die Erläuterungen der Hochschule erscheinen den Gutachter:innen plausibel.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Untersuchungen zum Studienerfolg sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Das angelegte Qualitätssicherungssystem wird auf den Bachelorstudiengang „Sportökonomie“ angewendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Erhöhung des Frauenanteils, die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses als Aufgabe der Hochschule festgeschrieben ist. Das Konzept der

Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit basiert auf dem Landesgleichstellungsgesetz des Saarlandes. An der Hochschule ist eine Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Die Hochschule bietet zudem gezielte, individuelle Beratung bei besonderen Lebensumständen an. Nachteilsausgleichsregelungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium und Regelungen für Personen in besonderen Lebenslagen sind in § 8 der Prüfungsordnung festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der in den Unterlagen aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die DHfPG über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene des Studiengangs angewendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes in die Erstellung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkV) vom 30.07.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Dagmar Ackermann, Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. Thomas Bezold, Hochschule Heilbronn

Prof. Dr. Christoph Rasche, Universität Potsdam

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Dr. Matthias Zimmermann, Racket Center Nußloch GmbH

c) Vertreter:in der Studierenden

Charlotte Lorenz, Deutsche Sporthochschule Köln

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Stand 7.6.2023

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	49	11	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	176	46	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	65	13	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	158	36	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	40	12	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	149	37	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	90	25	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	165	43	158	40	96%	2	1	1%	0	0	0,00%
SS 2019	75	20	61	18	81%	6	1	8%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	188	57	151	47	80%	5	2	3%	0	0	0,00%
SS 2018	75	21	61	15	81%	5	3	7%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	190	67	161	57	85%	5	1	3%	0	0	0,00%
Insgesamt	1420	388	592	177	85%	23	8	5%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand 8.5.2023

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	39	100	21	0	0
SS 2019	43	22	1	1	0
WS 2018/2019	17	105	33	1	0
SS 2018	6	42	18	0	0
WS 2017/2018	13	99	52	2	0
Insgesamt	118	368	125	4	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand 8.5.2023

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	158	2	0	0	160
SS 2019	61	6	0	0	67
WS 2018/2019	151	5	0	0	156
SS 2018	61	5	0	0	66
WS 2017/2018	161	5	0	0	166

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	28.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	09.11.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 16.02.2012 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2017 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

